

ob die Blutsverwandte des andern Brautheils, womit die außereheliche Geschlechtsverbindung stattgefunden hat, noch am Leben sei.

Immer müßte im Dispensgesuche auch ausdrücklich erwähnt werden eine etwaige Entführung der Braut und selbst dann „quamvis ipsa consensum raptui praebuerit et raptus ante obtentam dispensationem fuerit purgatus“; ja die S. Congr. Conc. erklärte eine mit Verschweigung der stattgehabten Entführung erwirkte Dispens für erschlichen, „quando raptis raptore separata et in loco tuto ac libero constituta raptorem in virum habere consentiat.“

Ausnahmen vom Gebote der natürlichen Nüchternheit.¹⁾

Von Professor Josef Schwarz in Linz.

Da das kirchliche Gesetz des *jejunium naturale* ein menschliches Gebot ist, so muß es auch Fälle geben, in welchen diese Verpflichtung aufhört. Nach den allgemeinen Regeln verbinden die menschlichen Gesetze nicht mehr, wenn deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich oder ein *incommodum* valde grave vel grave *nocumentum* vorliegt. Auch müssen die menschlichen Gesetze nach den Regeln der Pflichtencollision den göttlichen weichen. Ist es nun dem freien Ermessen des Einzelnen überlassen, zu bestimmen, in welchen Fällen das kirchliche Gesetz der natürlichen Nüchternheit cessire? Keineswegs. Die Kirche hat vielmehr selbst jene Ausnahmen festgesetzt entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch ihre allgemeine Praxis. Liegt keine ausdrückliche Erklärung seitens der Kirche vor, so hat man sich nach der *antiqua Ecclesiae consuetudo* zu richten, die man durch die *sententia communis Theologorum* erfährt. So hat sich Federmann an die von der Kirche entweder ausdrücklich oder durch ihre Praxis bezeichneten Ausnahmen zu halten und darf in keinem Punkte darüber hinausgehen. Als eine solche Ausnahme bezeichnet die Kirche

I. die nothwendige Vollendung des Opfers. Die Vollendung des Opfers ist ein göttliches Gebot, das im Collisionsfalle dem kirchlichen Gebote des *jejunium naturale* vorgeht, wie dies die Kirche ausdrücklich in ihrer *Meshrubrik* erklärt²⁾: *quia praeceptum de perfectione Sacramenti majoris est ponderis, quamquod a jejunis sumatur.* Zur Vollendung des Opfers gehört aber nicht der ganze *Meshritus*, sondern nur die *Consecration* und *Communion*.³⁾ Somit würde das hl. Opfer schon unwollendet bleiben, wenn dasselbe vor der *Communion* abgebrochen würde, während es

— ¹⁾ Vgl. Jahrg. 1884 der Quartalschrift 2. Heft S. 292; 3. Heft S. 556.

— ²⁾ Rubr. gen. *Missae de defectibus III. n. 5.* — ³⁾ Münst. Pastb. 1863 S. 42.

vollendet wäre, wenn nur der Ritus, welcher auf die hl. Communion folgt, unterlassen wird. Die Pflicht des jejunium naturale hört daher in folgenden Fällen auf:

1. Wenn der Priester eine ungültig consecrte Hostie, weil nicht aus Weizenmehl bereitet oder schon corrupta, genossen hat, so ist für ihn der Zustand der natürlichen Nüchternheit verloren gegangen und er wäre nun propter statum non jejunum nicht berechtigt, eine neue Hostie zu consecriren und diese, sowie das heilige Blut, zu summire. Gleichwohl verpflichtet ihn die Kirche in ihrer Messebrif¹⁾, um das höhere Gebot der Vollendung des Opfers zu erfüllen, daß er eine neue Hostie, und wenn er den Defect des Brodes erst nach der sumtio sanquinis bemerkt hätte, auch neuen Wein nehme, die Hostie respective beide Materien saltem mentaliter offerire, consecrare und dann sogleich summire. Daß, wenn der Defect des Brodes vor der sumtio sanquinis entdeckt wird, nur diese defective Materie beizuschaffen ist, ist von selbst klar; daß aber, wenn der Defect des Brodes erst nach der sumtio sanquinis bemerkt wird, beide Materien, Brod und Wein, beigeschafft werden müssen, so daß nach der gütigen Consecration des Weines eine abermalige solche vorgeschrieben ist, hat seinen Grund in der Einhaltung der geziemenden Ordnung, welche verlangt, daß zuerst das Brod, dann der Wein consecrirt werde, indem die Vergießung des hl. Blutes, welche durch die Consecration des Kelches vorgestellt wird, die Existenz des hochheiligen Lebens Christi zur Voraussetzung hat. Die schon citirten, hieher gehörigen, Stellen der Messebrif lauten: *Si id (scilicet hostiam esse corruptam aut non esse triticeam) adverterit. . . post illius hostiae sumptionem, posita alia, faciat oblationem, ut supra, et a consecratione incipiat scilicet ab illis verbis: „Qui pridie, quam pateretur“ et . . . sumat eam, quam consecravit. — Quodsi contingat post sumptionem Sanquinis, apponi debet rursus novus panis et vinum cum aqua: et facta prius oblatione, ut supra, Sacerdos consecret, incipiendo ab illis verbis: „Qui pridie“ ac statim sumat utrumque et prosequatur Missam, ne Sacramentum remaneat imperfectum et ut debitus servetur ordo.*

Wenn der Priester statt des hl. Blutes Wasser oder Essig oder überhaupt eine ungültige Materie²⁾ summiert hat, so ist er nicht mehr nüchtern; um jedoch das Opfer zu vollenden, schreibt ihm die Kirche in ihrer Messebrif³⁾ vor, beide Materien, Brod und Wein beizuschaffen und nach geschehener Oblation (saltem men-

¹⁾ De defectibus 1. c. n. 5 und 6. — ²⁾ Si vinum sit factum penitus acetum, vel penitus putridum, vel de uvis acerbis seu non maturis expressum, vel ei admixtum tantum aquae, ut vinum sit corruptum: non conficitur Sacramentum. De defectibus IV, 1. — ³⁾ De defect. IV, 5.

taliter) und Consecration die heiligen Gestalten zu sumiren. Es genügt jedoch auch, nur die materia vini allein zu requiriren, si celebrat in loco publico ad scandalum vitandum;) celebriert er nämlich an einem öffentlichen Orte, wo viele oder doch mehrere Personen zugegen sind, so will die Kirche dem möglichen Aergernde vorbeugen, das entstehen könnte, wenn nach der Summation der gilg consecraten Hostie und der ungilgigen materia vini abermals eine neue Hostie sumirt würde, und gestattet daher nur, neuen Wein beizuschaffen, was wegen der ohnehin folgenden Purification und Ablution gar nicht bemerkt wird. Wenn aber der Priester in einer Privatcapelle die hl. Messe liest, wo nur wenige Personen anwesend sind und kein Aergernd zu befürchten steht, so verlangt die Rubrik ausdrücklich vor der Consecration des neu beizuschafften Weines auch die wiederholte Consecration des Brodes; allerdings hält De Herdt²⁾ mit Scotus, Suarez, Quarti u. A. dies für keine strenge Verpflichtung, weil durch die Consecration des Weines nach der des Brodes die Ordnung ungestört bleibt, allein halten wir uns lieber an die klare Vorschrift der Rubrik.

Für den Fall, daß der Priester zwar keine Gewissheit, aber doch einen gegründeten Zweifel über die Giltigkeit der Opfermaterie des Weines hat, muß er sich genau so verhalten, als wenn dieselbe ohne Zweifel ungilgig wäre; er hat neuen Wein beizuschaffen und wie der hl. Alphons lehrt, bedingnißweise zu consecriren.

Wenn der Priester bei der Summatio Calicis den Defect der materia vini, daß diese nämlich Wasser oder Essig sei, schon vor dem Verschlucken bemerkt, während er sie noch im Munde hat, so ließe sich fragen, ob er nun das Wasser oder den Essig aus dem Munde geben müsse, um nüchtern zu bleiben? Keineswegs. Er soll Alles verschlucken, denn mit dem Auswerfen des Wassers oder Essigs könnte leicht auch das Partikelchen der Hostie, das sich mit der Summatio Calicis im Munde befindet, mit ausgeworfen und profanirt werden; zudem wäre die ganze Handlung ganz ungeziemend. Wird er auch durch das Verschlucken non jejunus, so ist dies doch das geringere Ubel. Für den Fall aber, daß der Priester die defective Materie, Wasser oder Essig, nicht uno haustu genommen hätte, daß also noch etwas vom Wasser oder Essig im Kelche zurückgeblieben wäre, sollte das im Kelche Verbliebene nicht mehr getrunken werden, sondern der Rest wäre, wenn ein Kelch oder ein anderes decentes Gefäß zum Altar gebracht werden kann, in dieses zu schütten, mit Ausnahme des etwa auch zurückgebliebenen kleinen Hostienfragmentes, welches im Messkelche verbleiben müßte; in diesen Messkelch, worin

¹⁾ Dr. Müller Theol. mor. III. t. pag. 103. Vgl. auch dessen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1879 S. 495, ad 3. — ²⁾ S. Liturgiae Praxis t. 2. p. 3. n. 8.

das Hostienfragment verbleibt, wird nun neuer Wein zur Consecration gegeben.¹⁾

Wenn der Priester bereits in die Sacristei zurückgekehrt und erst hier zur Gewissheit oder gegründetem Zweifel gelangt wäre, daß er anstatt der species vini, Wasser oder Essig u. dgl. sumirt habe, so verpflichtet ihn der hl. Alphons nicht mehr, zum Altare zurückzukehren und eine neue Consecration vorzunehmen; in diesem Falle soll das Opfer unvollendet bleiben, aber die übernommene Intention muß nachgeholt werden in einer späteren gütigen Messe.

Um bezüglich des Messweines sich keiner Gefahr auszusetzen, ungültig zu consecriren, muß dafür gesorgt werden, daß Jemand, der ganz verläßlich ist, die Flasche mit dem Opferweine fülle und in die Sacristei bringe. Es ist vorgekommen, daß man sich bezüglich des rechten Fasses geirrt und Obst-Most oder Essig statt des Weines herabgelassen hat; es ist aber noch häufiger vorgekommen, daß Ministranten, welche den Wein vom Pfarrhause holten, von der Lust angewandelt worden sind, denselben zu kosten, und den Abgang mit so vielem Wasser ersetzen, daß wegen des Ueberwiegens desselben eine materia invalida vorhanden war. Darum ist ein braver Messner mehr geeignet für das Geschäft, den Kirchenwein vom Pfarrhause zu holen, als das leichte Bölklein der Ministranten. Auch ist Vorsicht angezeigt beim Offertorium, wenn Messkännchen, die nicht von Glas sind, noch in Verwendung stehen; aber auch bei gläsernen Kännchen muß der Priester Acht geben, weil zerstreute Ministranten bisweilen das Wasserhännchen zuerst darreichen.

2. Wenn der Celebrant nach der Consecration, jedoch vor der Communion der beiden oder auch nur einer der beiden Gestalten plötzlich stirbt oder ohnmächtig wird, so muß in Ermangelung eines nüchternen Priesters ein nicht nüchtern der Opfer vollenden. Die Pflicht der Vollendung des Opfers von Seite eines nicht mehr nüchternen Priesters beginnt also von dem Zeitpunkte, wo der sacerdos deficiens die Consecrationsworte über die Hostie ausgesprochen hat und erstreckt sich bis zur Vollendung der heiligen Communion durch die Sumtio Sanquinis; hätte also der sacerdos deficiens zwar noch den hh. Leib Christi sumirt aber nicht mehr das heiligste Blut, so muß dieser letzte Alt, die sumtio Sanquinis, von einem sacerdos non jejunus geschehen. — Fühlt der Celebrant die Nähe seiner Ohnmacht noch bald genug, so beschleunige er das Opfer, indem er sogleich die hl. Communion nimmt. Ist die Communion der beiden Gestalten vom Celebranten noch genommen worden, so ist das Opfer vollendet, nur der Messitus ist unvollendet, welcher aber von keinem andern Priester zu Ende geführt werden

¹⁾ Sporer, Theol. mor. sacram. p. 2. n. 476, IV.

darf. — Hat endlich der Celebrant noch vor der Consecration des Brodes das Vorgefühl der schweren Erkrankung, so möge er gar nicht consecriren und den Altar verlassen; die Messe muß in diesem Falle unterbrochen bleiben und darf von keinem Priester fortgesetzt werden. Die zu diesem Punkte gehörigen Stellen der Miserubrik lauten: Si post consecrationem Corporis tantum, ante consecrationem Sanquinis, vel utroque consecrato id accidit (scilicet ut sacerdos infirmetur aut moriatur), Missa per alium sacerdotem expleatur ab eo loco, ubi ille desit et in casu necessitatis etiam per non jejunum. Si sacerdos ante consecrationem graviter infirmetur vel in syncopen inciderit aut moriatur, praetermittitur Missa.¹⁾

3. Wenn der Priester nach der Consecration, auch nur der species panis, sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern sei, so muß er in statu non jejunio das Opfer und auch den ganzen Ritus vollenden. So sagt der hl. Thomas: Si sacerdos post consecrationem incoptam recordetur, se aliquid comedisse vel bibisse, nihilominus debet perficere sacrificium et sumere sacramentum.

Somit es aber dem Priester schon vor der Consecration der species panis zum Bewußtsein, daß er nicht mehr nüchtern sei, so muß er die hl. Messe abbrechen und den Altar verlassen, es sei denn, daß großes Aergerniß oder Infamie aus dem Abbrechen der Messe zu befürchten wäre. Dasselbe gilt um so mehr, wenn der Priester eben erst beim Staffelgebete oder noch in der Sacristei sich befände, die Gläubigen aber schon auf den Anfang der Messe warten. Er hat die angefangene Messe abzubrechen, respective gar nicht zu beginnen, wenn nicht die Gefahr des Aergernisses oder der Infamie zu befürchten ist. Somit ist nur dieser Umstand des Aergernisses oder der Infamie ein giltiger Grund für den Priester, zu celebriren oder in der Celebration fortzufahren, und darum von uns näher auszuführen und anzuwenden:

Vor Allem ist es gewiß, daß das Kirchengebot, die heilige Messe an Sonn- und Feiertagen zu hören, den Priester nicht entschuldigt, das hl. Opfer in nicht nüchternem Zustande zu feiern; allein es kann gerade an solchen Tagen, wo die Gemeinde zahlreich zum Gottesdienste erscheint, die Gefahr der Infamie und des Aergernisses näher liegen; unter Infamie und Aergerniß versteht man aber nicht schon, wie der hl. Alphons lehrt²⁾, eine turbatio vel incommodum aliquod secuturum, nämlich blos eine Aufregung, ein Staunen und Gerede oder einen zeitlichen Nachtheil, sondern es müssen die Verhältnisse so liegen, daß der Priester durch das Ver-

¹⁾ Rubr. gen. de defectibus X. n. 3. — ²⁾ S. Alph. Theol. mor. I. c. n. 287.

lassen der angefangenen Messe oder Unterlassen derselben sich einen üblichen Ruf, Chrabßchneidungen und lieblose Urtheile zuziehen oder Anderen schweres Aergerniß geben würde. Es ist auch zu bemerken, daß selbst das schwere Aergerniß ihn nicht zur Celebration berechtigt, wenn dasselbe auf eine passende Weise vermieden oder aufgehoben werden kann; so haben schon manche fromme, von der Gemeinde hochgeachtete Priester, wenn sie aus Versehen den Zustand der natürlichen Rückterheit verloren hatten, offen und frei dem Volke erklärt, daß sie aus diesem Grunde die hl. Messe nicht lesen könnten, ohne dadurch im Geringsten Anstoß oder Aergerniß erregt zu haben; viel mehr erbaute sich die Gemeinde an dem Glauben und der Gewissenhaftigkeit ihres Seelsorgers. — Wenn der Zustand der Nichtnüchternheit einigen, wenn auch wenigen Personen bekannt wäre, durch welche leicht die ganze Pfarrgemeinde Kenntniß davon erhielte, so würde gerade durch die Celebration ein noch schwereres Aergerniß gegeben als durch das Nichtcelebiren; das gläubige Volk, welches die Vorschriften der Kirche kennt, müßte auf den Glauben gebracht werden, daß der Priester keine Chrfurcht gegen das heilige Sacrament im Herzen trage, indem er sich über ein so wichtiges Kirchengezet hinaussetzt. Es ist also bei Behandlung dieser Frage die Vorausezung nothwendig zu machen, daß Niemand von dem *status non jejunus* des Priesters wisse oder wenigstens Niemand aus der Celebration auch nur ein scandalum pusillorum nehmen könnte.

Da ein Pfarrer die Gesinnung seiner Pfarrkinder am besten kennt und keiner alle Umstände besser zu beurtheilen weiß, als er, so bleibt ihm auch die Entscheidung in solchen Fällen anheimgestellt. Hohe Festtage, nothwendige Leichenämter oder Brautmessen, geben am leichtesten Anlaß zu allseitiger Unzufriedenheit und schwerem Aergernisse, wenn nicht celebriert würde. Sollten wir nun zum Schlusse eine allgemeine Regel aufstellen, wann man in *statu non jejuno* celebriren dürfe, so ist uns dies nicht leicht, weil die Verhältnisse zu verschieden sind. Während die einen Morallehrer behaupten, daß Aergerniß oder Infamie selten eintreten oder doch leicht eine solche Gefahr durch die Erklärung des Seelsorgers beseitigt werden kann, sagen Andere, daß fast jedes Mal ein schweres Aergerniß aus dem Nichtcelebiren entstehe und daher fast immer die Messe in *statu non jejuno* gelesen werden solle. Indem der hl. Alphons diese Meinungen anführt,¹⁾ hält er selbst in dieser Frage die goldene Mitte ein und sagt: *Melius sentio, semper scandalum posse timeri, nisi celebrians sit notae aut saltem praesumptae probitatis*; es ist also nur dann kein Aergerniß oder Infamie wegen der Unterlassung der Messe in *statu non jejuno* zu befürchten, wenn der Priester

¹⁾ Theol. mor. I. c. n. 287.

von bewährter Frömmigkeit ist, oder wenigstens allgemein in diesem Ruf steht. Wie wahr dieser Ausspruch des Heiligen ist, springt in die Augen, denn bei einem nicht im Ruf großer Frömmigkeit stehenden Priester wird die böse Fama schnell zur Hand sein, um bösen Verdacht zu schöpfen und lieblose Urtheile auszusprechen, sei es auch nur der Verdacht der Laiheit und Bequemlichkeit. In Städten und großen Orten, wo viele Kirchenbesucher den Priester persönlich weniger kennen und schätzen, wird durch das Abbrechen oder Unterlassen einer bestimmten Messe an Sonn- und Feiertagen fast immer schweres Aergerniß oder Infamie zu befürchten sein.

Was von der Communion des Priesters in statu non jejuno gesagt wurde, läßt sich in ähnlicher Weise auf die Communion der Laien anwenden. Wenn der Laien erst am Communiontische sich erinnert, daß er nicht mehr nüchtern ist, kann er ebenfalls communiciren, wenn er durch das Verlassen der Communionbank schweres Aergerniß geben und dasselbe nicht mehr vermeiden könnte. Doch soll der Beichtvater nicht leicht einem Laien, der die Befürchtung schweren Aergernisses oder übler Nachrede ausspricht, die Erlaubniß geben, zu communiciren, weil meistens das Aergerniß oder die üble Nachrede auf irgend eine schickliche Weise vermieden werden kann und Andere entweder schon jetzt oder doch später von dem Nicht-nüchternsein des Communicanten Kenntniß erlangen.

II. Als eine zweite Ausnahme von dem Gebote der natürlichen Nüchternheit bezeichnet die Kirche die erlaubte Vollendung der hl. Communion:

Wenn das mit dem hl. Blute vermischt Theilchen der großen Hostie nicht zugleich mit der Sumtio Sanquinis genossen worden, sondern am Kelchrande zurückgeblieben wäre: so kann diese Partikel zugleich mit der Purificatio oder auch zugleich mit der Ablutio genommen werden, ohne daß dadurch das jejunitum naturale verletzt würde; den Grund gibt der hl. Alphons mit folgenden Worten an: Certum est, sumere hostiam simul cum ablutione tum a sacerdote, quum a laicis, non laedere legem jejunii, quia licet vinum trajiceretur, antequam deglutiatur hostia, talis sumtio censetur moraliter una, ut docet Benedictus XIV. et communiter Lugo, Suar., Vasq., Laym., Castr., Conc., Bonac., Holzm., Croix., Salm. etc.¹⁾ Wenn also selbst der Wein der Purification vor der Partikel summiert wurde, so bleibt der Priester doch jejunus und kann somit die Partikel der großen Hostie zugleich mit der Ablution nehmen. Was von der Partikel der großen Hostie gesagt ist, gilt ebenso von Hostientheilchen auf dem Corporale.

¹⁾ Homo apost. Tract. 15. c. 3. p. 3. n. 51.

Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn nach bereits genommener Ablution noch das Theilchen der großen Hostie im Kelche zurückbliebe. Hier ist der Priester nicht mehr jejonus und es stellt sich dann die Frage so, ob er jetzt auch in statu non jejuno das Theilchen der Hostie sumiren dürfe? Er darf dies nicht nur, sondern er muß es thun; die Missbrif schreibt es mit ausdrücklichen Worten vor: *Quodsi (sacerdos) deprehendat post sumptionem Corporis et Sanguinis aut etiam post ablutionem relictas aliquas reliquias consecratas, eas sumat, sive parvae sint sive magnae, quia ad idem sacrificium spectant.*¹⁾ Wie das im Kelche zurückgebliebene Theilchen der großen Hostie in statu non jejuno genossen werden soll, so müssen auch andere Fragmente der Hostie, welche entweder auf der Patene oder am Corporale bemerkt werden, auch nach der Ablution noch sumirt werden; dies kann sogar noch in der Sacristei geschehen, bevor man die hl. Gewänder abgelegt hat; hat der Priester aber bereits die hl. Paramente abgelegt, so gestattet es ihm Benedict XIV. nicht mehr, die Fragmente zu sumiren;²⁾ in letzterem Falle müssen die Fragmente entweder in den Tabernakel gegeben oder für eine bald von einem anderen Priester zu lesende hl. Messe aufbewahrt werden; ist aber kein Tabernakel vorhanden und folgt auch am selben Morgen keine Messe mehr, so sumire sie der Priester, wenn er auch die Paramente bereits abgelegt hatte.

In der oben angeführten Missbrif wird als Grund, warum man die Hostie im nicht nüchternen Zustande sumiren dürfe, angegeben „*quia ad idem sacrificium pertinent.*“ Wären also die Fragmente nicht von der so eben gelesenen, sondern von einer früheren wenn auch von ihm selbst gebrüten Messe, so ist die Sumtio derselben in statu non jejuno nicht erlaubt. Was endlich die Missbrif über die erlaubte Vollendung der Communion durch die Sumtio von Hostien fragmenten ejusdem sacrificii bestimmt, gilt nicht in gleicher Weise von ganzen Hostien, die keine Fragmente sind, mögen sie nun kleine oder große ganze Hostien sein. Wäre nämlich eine große oder kleine aber immerhin ganze Hostie nach geschehener Ablution aus Versehen übrig geblieben, so müßte sie in den Tabernakel gestellt, oder, wenn kein Tabernakel vorhanden ist, einstweilen in einem Corporale am Altare bis zur nächsten folgenden Messe derselben Tages belassen werden; würde jedoch Alles dieses nicht möglich sein und auch sonst eine decente Aufbewahrung für den folgenden Tag oder eine Übertragung in eine andere Kirche unthunlich oder unpassend erscheinen, erst dann kann sie derselbe Priester sumiren, welcher sie vor der Ablution oder mit

¹⁾ Rubr. gen. Missae de defect. VII. n. 2. — ²⁾ De Sacrificio Missae, sect. 2. c. 147.

derselben zu sumiren vergessen hatte. So schreibt es die Kirche in ihrer Rubrik vor¹⁾: Si vero relicta sit hostia in t e g r a consecrata, eam in tabernaculo cum aliis reponat: si hoc fieri nequit, sequenti sacerdoti ibi celebraturo supra corporale decenter oper-tam, sumendam una cum alterâ, quam est consecratus, relin-quat: vel si neutrum horum fieri potest, in ipso calice seu patena decenter conservet, quousque vel in tabernaculo reponatur, vel ab altero sumatur; quodsi non habeat, quomodo honeste conservetur, potest eam ipsem et sumere.

III. Das Gebot der natürlichen Nüchternheit hat seinen Grund in der Ehrfurcht gegen das hl. Sacrament und entfällt daher in solchen Fällen, wo die Bewahrung der natürlichen Nüchternheit gerade die Ursache wäre, weshalb die heiligen Species der Verunehrung preisgegeben werden müßten. Diese²⁾ vom jejunium dispensirende Verunehrung kann eintreten: 1. durch sacrilegische Profanation, wie sie von Dieben, Räubern, plündernden Soldaten, fanatischen Kettern und Ungläubigen nicht selten verübt worden ist; 2. durch plötzliche Vernichtung bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Erdbeben, oder von Thieren; 3. durch den natürlichen Zersetzungsprozess der Gestalten; endlich 4. durch Mangel eines decenten Aufbewahrungsortes, worauf die letzteirte Missbrukifik hinweist. In allen diesen Fällen darf die hl. Eucharistie a non jejuno sumirt werden, wenn sie nicht auf andere Weise vor Verunehrung bewahrt werden kann, also nur unter der doppelten Bedingung, daß 1. ein noch nüchterner Priester oder Laie, wäre es auch ein unmündiges Kind, von dem sie sumirt werden könnte, nicht anwesend; und 2. daß eine decente Aufbewahrung auf den folgenden Tag oder eine Übertragung in eine andere Kirche oder doch an einen sicheren und decenten Zufluchtsort nicht wohl möglich ist. Wenn aber der Nothfall eingetreten, so ist es an sich gleichviel, ob der Priester oder ein Laie im nicht nüchternen Zustande communicirt, wie der heilige Alphons dies andeutet mit den Worten: Si periculum sit, ne Eucharistia pereat vel male tractetur, potest sumi a non jejuno etiam laico, si aliis desit. Immo probabiliter potest a praesente sacerdote laicus accipere.³⁾ Aber es darf, wenn mehrere Species vorhanden sind, nur einer sie nehmen. Bemerken wir noch, daß bei der Gefahr der Zersetzung durch den natürlichen Zersetzungsprozess die sumptio a non jejuno bloß gerathen und nicht stricte geboten zu sein scheint, denn die Rubrik sagt nur „potest eam sumere“ und der hl. Alphons „nisi suadeat periculum indecentiae“; bei der Gefahr einer sacrilegischen Misshandlung aber ist

¹⁾ Rubr. gen. de defect. VII. n. 3. — ²⁾ Münster Pastbl. 1863 S. 43. —

³⁾ Theol. mor. I. c. n. 287.

sie ohne Frage strenge Pflicht. Der hl. Alphons¹⁾ trägt sogar kein Bedenken, im äußersten Falle es selbst von einem Todsünder zu verlangen, wenn dieser auch keine Zeit hätte, vorher vollkommene Reue zu erwecken: *tunc enim non sumeret ut sacramentum, sed tantum absconderet in corpore suo sicut in pariete, ad eam liberandam ab injuria.*

IV. Eine weitere Ausnahme von der Verpflichtung des jejunium naturale kann durch kirchliche Dispensation eintreten. Doch ist so manchen Ausschreitungen in früheren (josephinischen) Zeiten gegenüber gar sehr zu betonen, daß kein Weichtvater, kein Pfarrer und auch kein Bischof propria auctoritate eine solche Dispens gewähren kann, sondern nur einzig und allein der apostolische Stuhl. Um aller Eigenmächtigkeit in diesem Punkte vorzubeugen und selbst unnütze Dispensgesuche an Ordinariate zu verhindern, hat das Cölnner Provincial-Concil²⁾ sehr weise folgendes ausgesprochen: „Norint sacerdotes, non nisi penes summum pontifice ius esse dispensandi in lege universalis et sanctissime servanda.“ Der heilige Stuhl ertheilt aber solche Dispensen nur äußerst selten, aus sehr wichtigen Gründen, die das öffentliche Wohl betreffen und gewöhnlich nur für einen einzelnen Anlaß oder Fall z. B. für den Krönungstag der Fürsten und Fürstinnen. Solche Dispensen betrafen zumeist den öffentlichen und feierlichen Empfang der hl. Eucharistie, dessen Unterlassung Aufsehen und Ärgerniß verursacht haben würde. Nur vereinzelte Fälle kennt die Kirchengeschichte, wo jemand, gewöhnlich auch fürstliche Personen, eine Dispens auf längere Zeit für die Privat-Communion erhalten haben.³⁾ — Es wäre daher unnütz, sich um eine päpstliche Dispens bewerben zu wollen und durchaus unstatthaft, in einem vorkommenden Falle zu präsumiren, daß der hl. Stuhl in diesen Umständen dispensiren würde.

V. Die letzte Ausnahme vom Gebote der natürlichen Rüchternheit ist die Todesgefahr, gleichviel, ob dieselbe auf natürliche Weise durch Alter, Krankheit, oder gewaltsamer Weise durch Gift, Wunde, Todesurtheil herbeigeführt ist. So dürfen zum Tode Verurtheilte, wenn sie noch am selben Tage hingerichtet werden, (wie das vielfach mit den Brigantis in Italien geschehen ist) non jejunii das Viaticum empfangen; wird die Hinrichtung und das Viaticum auf den folgenden Tag verschoben, so können sie ebenfalls communizieren, wenn sie das Todesurtheil derart afficirt, daß ihnen die Beobachtung des jejunium sehr beschwerlich fällt. Erwähnen wir noch als Beispiele der Todesgefahr eine bevorstehende Schlacht, eine sehr

¹⁾ l. c. l. 6. n. 86. not. 2. — ²⁾ part. 2. cap. 13. — ³⁾ Vgl. Dr. Müller, Theol. mor. III. tom. ed. 2. pag. 220.

gefährliche Geburt, einen Seesturm, der einen Schiffbruch befürchten läßt u. d. gl.

Ueber die *todesgefährliche* Krankheit wollen wir in einem späteren Artikel ausführlich handeln mit der Ueberschrift: „das *jejunum naturale* bei Kranken.“

Religiöse Kindererziehung in Bayern.

Von Eduard Stengl, Präses in Straubing.

Ueber diesen Gegenstand trifft die II. Beil. z. bay. Bf.=Urf. mehrfache Bestimmungen. In Streitigkeiten über die Auffassung dieser Verfassungsbestimmungen hatte bisher in letzter Instanz das Cultusministerium zu entscheiden. Und da es an derartigen Streitigkeiten nicht mangelte, so erflossen eine Menge Ministerial-Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung, die sich Anfangs oft widersprachen, nach und nach aber gleichförmiger wurden, so daß sich im Laufe von 50 Jahren eine constante Praxis ausbildete. Durch das Gesetz v. 8. Aug. 1878 Art. 8 Ziff. 4 aber wurde als letzte Instanz in fraglichen Streitigkeiten der Verwaltungsgerichtshof aufgestellt. Dieser aber interpretierte die einschlägigen Verfassungsbestimmungen vielfach so abweichend von der bisherigen Praxis, daß in mehrfacher Beziehung über die religiöse Kindererziehung ein neues Recht entsteht. Dieß berechtigt denn auch die Zusammenstellung der jetzigen Bestimmungen und Entscheidungen über die religiöse Kindererziehung.

1. Begriffs-Bestimmungen.

1. „Die religiöse Erziehung eines Kindes bildet einen Bestandtheil der Erziehung desselben überhaupt und ist hierunter der Inbegriff jener Tätigkeit zu verstehen, welche dazu dient, den Kindern die Glaubenssätze ihrer Confession in der Familie, in der Schule und in der Kirche beizubringen und begreiflich zu machen, sowie sie zur Uebung jener Religionspflichten anzuleiten, welche die Confession vorschreibt.“ (Entscheidg. d. B. G. H.¹⁾ v. 5. Nov. 1880.)²⁾ „Zum Inbegriff der katholischen Erziehung eines Kindes und daher auch zum Kreise der bezüglichen elterlichen Obliegenheiten gehört die Antheilnahme des Kindes am katholischen Religionsunterricht in Schule und Kirche, ebenso aber auch dessen Anleitung zur praktischen Uebung der Religion durch den Besuch der gemeinsamen öffentlichen Gottesdienste und durch den Gebrauch der Sacramente. Hinsichtlich der Anleitung eines Kindes zur praktischen Uebung der Religion kommt

¹⁾ B. G. H. = Verwaltungsgerichtshof. — ²⁾ Sammlung der Entscheidg. d. B. G. H. Bd. II. 160.